

<p>01 (Rn. 45) Antragsteller mit Meisterprüfung im Installateur u. Heizungsbauerhandwerk nach der neuen Prüfungsordnung für Installateur und Heizungsbauer (ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheitstechnik (mit ≥ 50 Punkten)</p> <hr/> <p>keine zusätzlichen Anforderungen</p> <p>Achtung: Sofern die erforderliche Punktzahl nicht erreicht wurde, sind die notwendigen sicherheitstechnischen Kenntnisse auf andere Weise nachzuweisen! (TRGI/TRWI-Lehrgang oder Fachgespräch)</p>	<p>02 (Rn. 48) Antragsteller mit Meistertitel als Installateur u. Heizungsbauer nach der Prüfungsordnung für Gas- und Wasserinstallateure (1998-2003)</p> <hr/> <p>keine zusätzlichen Anforderungen</p> <hr/> <p>Hinweis Gilt auch für Antragsteller mit Meisterprüfung im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk vor 1998</p>	<p>03 (Rn. 48) Antragsteller mit Meistertitel als Installateur u. Heizungsbauer nach der Prüfungsordnung für Zentralheizungs- und Lüftungsbauer (1998-2003)</p> <hr/> <p>zusätzliche Anforderungen TRGI bzw. TRWI Lehrgang. (je nachdem ob Gas- u./o. Wasserzulassung beantragt wird)</p> <hr/> <p>Hinweis Gilt auch für Antragsteller mit Meisterprüfung im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk vor 1998</p>	<p>04 (Rn. 45 u. 51) Antragsteller mit Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Technik (z. B. Techniker mit Fachrichtung Heizung-, Lüftungs- und Klimatechnik oder Sanitärtechnik)</p> <hr/> <p>zusätzliche Anforderungen: Nachweis sicherheitstechnische Kenntnisse: Dokumentation der vermittelten TRGI-/TRWI Kenntnisse im Rahmen des Studiums oder TRGI/TRWI-Lehrgang oder Fachgespräch und Nachweis Berufspraxis (Gesellenprüfung oder dreijährige praktische Tätigkeit oder Referenzanlagen)</p>	<p>05 (Rn. 45 u. 52) Antragsteller mit Diplom-Ingenieurstudium (FH, TH) der Fachrichtungen Versorgungstechnik, Betriebs- u. Versorgungstechnik, Energie- u. Wärmetechnik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Verfahrenstechnik, Schiffsmaschinenbau, Schiffsbetriebstechnik oder Sanitärtechnik</p> <hr/> <p>zusätzliche Anforderungen: Nachweis von Berufspraxis im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk bzw. im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Gesellenprüfung oder dreijährige praktische Tätigkeit oder Referenzanlagen)</p>	<p>06 (Rn. 45 u. 51) Antragsteller mit Studienabschluss Bachelor oder Master of Science der Fachrichtungen Versorgungstechnik, Betriebs- u. Versorgungstechnik, Energie- u. Wärmetechnik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Verfahrenstechnik, Schiffsmaschinenbau, Schiffsbetriebstechnik oder Sanitärtechnik</p> <hr/> <p>zusätzliche Anforderungen: Nachweis sicherheitstechnische Kenntnisse: Dokumentation der vermittelten TRGI-/TRWI Kenntnisse im Rahmen des Studiums oder TRGI/TRWI-Lehrgang oder Fachgespräch und Nachweis Berufspraxis (Gesellenprüfung oder dreijährige praktische Tätigkeit oder Referenzanlagen)</p>
---	--	---	---	--	--

<p>07 (Rn. 49) Antragsteller mit Berufsabschlüssen aus der ehemaligen DDR</p> <p>Die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt gemäß der "Verordnung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von Meistern der volkseigenen Industrie als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle"</p> <p><u>Gas-Installation:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Fachkräfte mit energiewirtschaftlicher Berechtigung (nach § 2 BerechtAO) <ul style="list-style-type: none"> Nachweis der Kenntnisse der Technischen Regeln etwa durch TRGI Lehrgang Fachkräfte ohne energiewirtschaftliche Berechtigung, aber mit der Berechtigung, diese nach damaligen DDR Recht zu erwerben <ul style="list-style-type: none"> etwa durch TRGI Lehrgang <p><u>Wasser-Installation</u></p> <p>Achtung: Ausbildungsinhalte hinterfragen! <ul style="list-style-type: none"> gegebenenfalls den Nachweis der fachlichen Befähigung durch TRWI-Lehrgang, Fachgespräch oder Referenzanlage prüfen. </p>	<p>08 (Rn. 62) Grenzüberschreitende Tätigkeit von Gasinstallateuren aus Frankreich</p> <hr/> <p>Vereinbarung der BDEW-Landesverbände/-gruppen Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz mit der französischen Qualigaz über die wechselseitige Anerkennung von Gasinstallateuren ist zu beachten (Festlegung des Comitee Franco-Allemagne).</p> <p>Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nachweis der Qualifikation PGN (Professional Gaz Natural), Fachbetrieb für Erdgas Nachweis der Teilnahme an einer einschlägigen Fachinformationsveranstaltung Eintrag in das landesweite Installateurverzeichnis des Saarlandes (wird geführt durch VEW Saar; mit dieser Eintragung ist eine bundesweite Tätigkeit der französischen Installateure möglich!) <p>Die Überprüfung von Referenzanlagen ist möglich.</p>	<p>09 (Rn. 39) Antragsteller gemäß § 4 HWO "Fortführung des Betriebes nach dem Tod des Ehegatten"</p> <hr/> <p>Nach dem Tod des Inhabers eines Betriebes dürfen der Ehegatte, der Lebenspartner, der Erbe, der Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlassinsolvenzverwalter oder Nachlasspfleger den Betrieb fortführen, ohne die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle zu erfüllen.</p> <p>Die Fortführung des Installateurvertrages ist durch das unverzügliche Einsetzen eines neuen Betriebsleiters (verantwortlichen Fachmann) oder durch die Kooperation mit anderen Vertragsinstallationsunternehmen möglich!</p> <p>Nachweis der fachlichen Befähigung gemäß den angeführten Qualifikationsanforderungen bzw. dem „BDEW-Leitfaden zum Installateurverzeichnis“.</p>	<p>10 (Rn. 13 u. 63) Industriebetriebe (Arbeiten an werkseigenen Versorgungsanlagen durch eigenes Personal)</p> <hr/> <p>Industriebetriebe haben aus kartellrechtlichen Gründen Anspruch auf Eintragung in das Installateurverzeichnis.</p> <p>Die Eintragung ist nur erforderlich, wenn eine Versorgung der Industriekunden auf Grundlage der NDAV bzw. AVBWasserV erfolgt oder der Sonderkundenvertrag eine entsprechende Regelung enthält! Bei Eintragungspflicht: Rn13</p> <ul style="list-style-type: none"> Abschluss eines Installateurvertrages mit dem Industrietrieb (auf Arbeiten an den werkseigenen Industrieanlagen beschränken) Der Industriebetrieb muss einen verantwortlichen Fachmann benennen. Nachweis der fachlichen Befähigung gemäß den angeführten Qualifikationsanforderungen bzw. dem „BDEW-Leitfaden zum Installateurverzeichnis“. In anderem Fall Rn 63: Nachweis Fachkenntnisse durch einschlägiges Ausbildungszertifikat, ein Fachgespräch oder durch Arbeitsproben 	<p>11 (Rn. 14) Wohnungsbaugesellschaften (Wartungs- und Reparaturarbeiten an unternehmenseigenen Gasinstallationen durch eigenes Personal)</p> <hr/> <p>Achtung: Die Ausführung von Wartungsarbeiten durch unqualifiziertes Personal ist unzulässig!</p> <ul style="list-style-type: none"> Abschluss eines Installateurvertrages mit der Wohnungsbaugesellschaft (auf Wartungs- und Reparaturarbeiten an den unternehmenseigenen Gasinstallationen beschränken) Die Wohnungsbaugesellschaft muss einen verantwortlichen Fachmann benennen. Nachweis der fachlichen Befähigung gemäß den angeführten Qualifikationsanforderungen bzw. dem „BDEW-Leitfaden zum Installateurverzeichnis“.
---	---	--	--	---

<p>12 (Rn. 53 u. 54) Antragsteller mit Ausübungsberechtigung gem. § 7 b HWO und Gesellenprüfung im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk oder Gas- und Wasserinstallateurhandwerk oder Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk</p> <hr/> <p>zusätzliche Anforderungen: TRGI bzw. TRWI Stunden Lehrgang (je nachdem ob Gas- u./o. Wasserzulassung beantragt wird) oder Fachgespräch</p>	<p>13 (Rn. 55 u. 56)) Antragsteller mit Ausnahmebewilligung gem. § 5, 7a, HWO und Meisterprüfung im Elektroinstallateurhandwerk</p> <hr/> <p>Voraussetzung für handwerksrechtliche Eintragung ist 240 Stunden ZVSHK/ZVEH-Lehrgang für Elektrotechnikermeister Achtung: <u>berechtigt lediglich zur Teileintragung in die Handwerksrolle,</u> beschränkt auf Trinkwasserinstallationen! Für die Eintragung in das Installateurverzeichnis (IV) „Wasser“ keine weiteren Nachweise erforderlich!</p> <p>Achtung: für die Eintragung Inst.verz. „Gasinstallation“ Nachweis der Befähigung erforderlich! (TRGI Lehrgang oder Fachgespräch)</p> <p><u>Dies gilt auch bei Volleintragung in die Handwerksrolle!</u></p>	<p>14 (Rn. 59) Antragsteller mit Ausnahmebewilligung gem. § 5, 7a HWO und Meisterprüfung im Ofen- und Luftheizungsbauer- handwerk</p> <hr/> <p>(Kachelofen- und Luftheizungsbauer sowie Backofenbauer)</p> <p>zusätzliche Anforderungen: Sachkundenachweis erforderlich: z. B. Meistervorbereitungs- kurse von anerkannter Fortbildungsein- richtung, die TRGI und TRWI Kenntnisse vermitteln oder TRGI/TRWI-Lehrgang oder Fachgespräch</p>	<p>15 (Rn. 57) Antragsteller mit Ausnahmebewilligung gem. § 7a, HWO und Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk</p> <hr/> <p>Voraussetzung für handwerksrechtliche Eintragung ist ZVSHK-Lehrgang für Schornsteinfegermeister gemäß Verbändevereinbarung von ZIV und ZVSHK</p> <p>Bei Kompl. Heizungsinstallation: 200 Std. Lehrgang nach oben genannter Verbändevereinbarung</p> <p><u>Für die Eintragung in das Installateurverzeichnis „Gas“ und „Wasser“ zusätzlich TRGI/TRWI Lehrgang erforderlich</u></p> <p>Tätigkeiten nach Verbändevereinbarung Wartung von Feuerstätten Planung, Bau und Wartung von Warmwasserzentralheizungsanlagen mit Öl, Gas oder Festbrennstoffeuerung inklusive Warmwasserbereitung sowie thermische Solaranlagen 15a</p> <p>Bei Wartung von Heizungsanlagen: 60 Std. Lehrgang nach oben genannter Verbändevereinbarung und Teileintragung in der Handwerksrolle</p> <hr/> <p>Nur Eintragung in das Installateurverzeichnis „Gas“ → hierfür zusätzlich TRGI 80-Std. Lehrgang erforderlich!</p> <p>Achtung: Keine Eintragung in das Installateurverzeichnis „Wasser“!!</p>	<p>16 (Rn. 53 u. 54) Antragsteller mit Ausnahmebewilligung gemäß § 8 HWO des Regierungs- präsidenten (RP) - (Nicht EU/EWR Staaten)</p> <p>i.d.R. aufgrund einer vom RP geforderten Sachkundeprüfung vor dem für den Bewerber zuständigen Meisterprüfungs- ausschuß (MPA) ausgestellt</p> <hr/> <p>zusätzliche Anforderungen: ggf. Fachgespräch und / oder Überprüfung von Referenzanlagen</p>	<p>17 (Rn. 53, 54, 60 u. 61) Antragsteller mit Ausnahmebewilligung gemäß § 9 HWO in Verbindung mit EWG/EWR HwV (Anträge ausländischer Installationsunternehmen)</p> <hr/> <p>Zusätzliche Anforderungen: Nachweis sicherheitstechnische Kenntnisse TRGI/TRWI-Lehrgang oder Fachgespräch</p> <p>Achtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Installationsarbeiten von kurzer Dauer (weniger als 2 Tage) bedarf es keiner Eintragung in die Handwerksrolle! • Auch hier gilt: Befähigung ist durch Zertifikate (beglaubigte deutsche Übersetzung), Installationslehrgänge, Fachgespräch oder Referenzanlagen zu prüfen.
--	--	---	---	--	--

Hinweis:

Das vorliegende Dokument bildet die wesentlichen Inhalte der BDEW/ZVSHK-Energie-Info „Leitfaden zur Anwendung der Installateur Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen (Stand 29.11.2013)“ in kurzer übersichtlicher Form ab. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Die Nutzung sollte ausschließlich in Verbindung mit der genannten BDEW/ZVSHK-Energie-Info erfolgen. Als Verweis sind in den einzelnen Qualifikationsspalten die Rn-Ziffern der Energie-Info angegeben.

Der Eintrag in das von einem Gasnetzbetreiber bzw. Wasserversorgungsunternehmen zu führende Installateurverzeichnis setzt den Abschluss eines schriftlichen Installateurvertrages zwischen Installationsunternehmen und dem Versorgungsunternehmen voraus. In diesem sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Versorgungsunternehmens und des Installationsunternehmens bei der Ausführung von Installationsarbeiten im Gebiet des Versorgungsunternehmens dargelegt. Der Installateurvertrag schafft somit die Voraussetzung für die Eintragung in die zu führenden Installateurverzeichnisse. Vertragsgrundlage sind die „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 01. März 2007 (Installateur RL)“ in Abstimmung mit den Industrie- und Installateurverbänden BHKS und ZVSHK. Die Installateur-Richtlinie verfolgt ausschließlich den Zweck, die Sicherheit der Gasversorgung sowie die Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung zu fördern. Kernpunkt der Richtlinie ist der Nachweis der fachlichen Befähigung des Inhabers oder des verantwortlichen Fachmannes eines Installationsunternehmens. Die in den Richtlinien geforderten fachlichen Befähigungsnachweise orientieren sich am Handwerksrecht sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

Personen, die entsprechend den „Installateur RL“ eine Eintragung in das von einem Gasnetzbetreiber bzw. Wasserversorgungsunternehmen zu führende Installateurverzeichnis erlangen möchten bzw. beantragen, müssen ihre Qualifikation, Fachkenntnisse und Erfahrungen (fachliche Befähigung) gemäß der BDEW/ZVSHK-Energie-Info „Leitfaden zur Anwendung der Installateur Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen (Stand 29.11.2013)“ nachweisen. Die Prüfung der fachlichen Befähigung ist durch das anerkannte Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit an einer fachgerechten Ausführung von Installationsarbeiten an Versorgungsanlagen gerechtfertigt. Die Richtlinien sind der Stellungnahme des Bundeskartellamtes zufolge mit den kartellrechtlichen Vorschriften vereinbar. Das Verfahren ist von den hessischen Versorgungsunternehmen anerkannt.

Auf welche Art und Weise der Befähigungsnachweis zu führen ist, steht im Ermessen des Netzbetreibers. Nach OLG Düsseldorf (Urteil vom 15.07.2011, Az. 2 U (Kart) 9/10) liegt es in der Organisations- und Entscheidungsfreiheit des Netzbetreibers, wie er die Fachkundeprüfung durchführt. Er hat dabei lediglich die rechtlichen Grenzen, beispielsweise des Kartellrechts, einzuhalten. (Rn. 65). Für den Nachweis der fachlichen Befähigung kommen grundsätzlich TRGI und TRWI-Lehrgänge, Fachgespräche sowie Referenzanlagen in Betracht (Rn. 66).